

Gestaltung

Der Begriff der Gestaltung umfasst sowohl das Neuschreiben ganzer Programme und Programmteile als auch das Hinzufügen, die Veränderung oder das [Löschen](#) einzelner Programmablaufschritte, die Änderungen von Bedingungen der Plausibilitätsprüfung und den Einbau sonstiger falscher Funktionen. (Joecks, [StGB](#)-Kommentar, § 263a RdNr. 7; Möhrenschlager wistra 1986, 132)